

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2022

Nr. 2022/1101

## Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Solothurn: Stand und Verfahren Nachführung Inventar FFF und Merkblatt zur Schonung sowie Kompensation FFF

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Fruchtfolgeflächen als wichtige Grundlage der Ernährungssicherung

Fruchtfolgeflächen (FFF) umfassen die besten und ertragreichsten Landwirtschaftsböden. Diese Flächen sollen eine ausreichende Versorgungsbasis in "Normalzeiten" sowie in schweren Mangellagen für die Schweiz gewährleisten können. FFF sind daher besonders wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen, die einen erhöhten Schutz geniessen. Der quantitative und teilweise auch der qualitative Schutz der Landwirtschaftsflächen und damit auch der FFF stützt sich auf Art. 104 und 104a Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700), Art. 26 ff Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), Art. 30 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531), Art. 1 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und § 4 Abs. 3 Kantonales Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11).

Im Legislaturplan 2021 - 2025 hat der Regierungsrat im Handlungsziel B.2.3.2 die Schonung bzw. den sorgsamsten Umgang mit FFF und den Grundsatz zur Kompensation festgelegt.

Mit diesem Beschluss werden wichtige Grundsätze zu den bundesrechtlich vorgegebenen Bestimmungen in Bezug auf die Erhebung (Inventar), die Schonung und die Kompensation der FFF im Kanton Solothurn festgelegt. Gleichzeitig werden die Rollen und Zuständigkeiten den Amtsstellen zugewiesen.

#### 1.2 Sachplan Fruchtfolgeflächen

Auf Bundesebene spezifiziert der behördenverbindliche Sachplan Fruchtfolgeflächen die Vorgaben zur Sicherung der FFF und legt entsprechende Grundsätze fest. Indem die FFF gesichert werden, trägt der Sachplan indirekt zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Vielfalt naturnaher Landschaften, der Biodiversität sowie zur Sicherung von Erholungsräumen und zur Offenhaltung von Vernetzungskorridoren bei. Der Erhalt der FFF bedeutet unter anderem, dass die entsprechenden Böden räumlich gesichert sind und damit nicht versiegelt werden und ihre Funktionen erhalten bleiben. Für den Kanton Solothurn definiert der Sachplan einen Mindestumfang von 16'200 ha FFF. Der Kanton muss sicherstellen, dass dieser dauerhaft erhalten bleibt. Die wichtigsten, für den Kanton Solothurn relevanten Grundsätze des Sachplans FFF, lauten wie folgt:

- Der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art ist zu minimieren.
- Die Kantone sind dafür verantwortlich, dass ihr FFF-Kontingent langfristig gesichert bleibt.
- Die Kantone haben sämtliche Böden mit FFF-Qualität in ihrem FFF-Inventar auszuweisen.

- Die FFF-Inventare müssen auf der Basis von verlässlichen Bodendaten erstellt werden.
- Die Kantone bezeichnen Böden, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen.
- Als Kompensation von FFF gelten Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen von anthropogen degradierten Böden und Rekultivierungen.
- Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, sind verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen.
- Die Kantone aktualisieren ihre Geodaten zu den FFF-Inventaren mindestens jährlich auf den 1. Januar.
- Die Kantone erstatten dem ARE vierjährlich Bericht über Lage, Umfang und Qualität ihrer inventarisierten FFF. Das ARE prüft die Inhalte der eingereichten Unterlagen sowie das Einhalten der Grundsätze des vorliegenden Sachplans.

### 1.3 Inventar der Fruchtfolgeflächen

Art. 28 RPV verpflichtet die Kantone, die FFF zu erheben. Sämtliche Böden mit FFF-Qualität sind gemäss Sachplan in einem Inventar auszuweisen. Der kantonale Richtplan weist diese Aufgabe dem Amt für Landwirtschaft (ALW) zu (Planungsauftrag L-1.2.2).

Im Jahr 2016 erfasste der Kanton Solothurn, basierend auf der Vollzugshilfe 2006 des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zum Sachplan FFF, erstmals alle FFF einheitlich über den gesamten Kanton über ein Geographisches Informationssystem (GIS). Die FFF wurden gemeindeweise, parzellenscharf und, wo vorhanden, auf Grundlage der kantonalen Bodenkartierung ausgediebt. Die vorliegenden Daten liegen entsprechend dem minimalen Geodatenmodell des Bundes vor. Der GIS-Datensatz (Stand 31.12.2016) weist 16'883 ha FFF aus. Der kantonale Mindestumfang wurde demnach erreicht. Die Berechnungsmethode wurde vom ARE genehmigt (Schreiben vom 4. September 2017 an das Amt für Raumplanung).

Seit dieser ersten GIS-Berechnung wurde das Inventar nicht mehr fortgeführt. Der Planungsauftrag im kantonalen Richtplan verlangt aber, dass das Inventar laufend nachgeführt wird und so den Ist-Zustand möglichst aktuell abbildet. Dies soll zu einer besseren Kenntnis des Bestands führen und Veränderungen sowie deren Ursachen sollen rasch erkannt werden. Mit dem aktuellen Sachplan FFF sind die Kantone verpflichtet, ihre Geodaten zu den FFF mindestens einmal jährlich auf 1. Januar zu aktualisieren. Alle vier Jahre muss dem ARE bezüglich Lage, Umfang und Qualität der FFF im Kanton Bericht erstattet werden.

Zur Gewährleistung einer möglichst automatisierten und ressourcenschonenden jährlichen Nachführung des Inventars hat das ALW mit den betroffenen Fachstellen ein Konzept erarbeitet. Mit Beschluss vom 23. März 2021 (RRB Nr. 2021/419) hat der Regierungsrat das Konzept genehmigt und das ALW mit der Umsetzung beauftragt. Gleichzeitig hat er festgehalten, dass die zuständigen Fachämter für die Aktualisierung ihrer Grundlagendaten zuständig sind, um die Aktualität des FFF-Inventars zu gewährleisten und die Termine betreffend Reporting Bund einhalten zu können.

Inzwischen hat das ALW zusammen mit dem Amt für Geoinformation das Projekt soweit abgeschlossen und das FFF-Inventar 2022 berechnet. Das Inventar wird von nun an mit Hilfe eines festgelegten Prozesses jährlich aufgrund der aktuellen Grundlagendaten neu berechnet.

#### 1.4 Raumplanerischer Stellenwert des Inventars Fruchtfolgeflächen

Böden, die ins FFF-Inventar aufgenommen werden, müssen die vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen. Art. 28 Abs. 2 RPV verlangt für jede Gemeinde kartografisch und in Zahlen Lage, Umfang und Qualität der FFF anzugeben. Eine wichtige Grundlage, neben weiteren Kriterien wie Hangneigung, Schutzzonen etc., bilden die vorhandenen Bodeninformationen. Die Inventarisierung erfolgt aufgrund von fachlichen Kriterien; es wird also keine raumplanerische Interessensabwägung zwischen Schutz und Ansprüchen der Nutzung durchgeführt. Diese erfolgt erst in einem allfälligen Nutzungsplanverfahren (bei Einzonungen) oder im Baubewilligungsverfahren (z.B. bei der Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen).

#### 1.5 Schonung und Kompensation Fruchtfolgeflächen

Gemäss Grundsatz 1 Sachplan FFF ist der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art zu minimieren. Einem allfälligen Verbrauch geht eine Interessenabwägung, inklusive einer Prüfung von Standortalternativen, voraus.

Kantone, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, sind verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Darin ist gemäss Sachplan, Grundsatz 10, festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF, kompensiert werden müssen. Die Bodenkartierung ist im Kanton Solothurn noch nicht abgeschlossen. Deshalb beruht aktuell das FFF-Inventar noch nicht im ganzen Kanton auf verlässlichen Bodendaten im Sinne des Sachplans. Der Sachplan verpflichtet somit auch den Kanton Solothurn, eine Kompensationslösung im Richtplan einzuführen.

Gemäss Sachplan, Grundsatz 8, gelten als Kompensation von FFF Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität, fachgerechte Aufwertungen von anthropogen degradierten Böden und Rekultivierungen oder Neuerhebungen von FFF. Eine Kompensation über Neuerhebungen von FFF ist im Kanton Solothurn nicht möglich, weil für die Erhebung des Inventars bereits alle potentiellen Flächen im Kanton einbezogen wurden.

Der kantonale Richtplan verpflichtet den Kanton und die Gemeinden, die Bestrebungen des Bundes zur Sicherung und langfristigen Erhaltung der FFF zu unterstützen. Deshalb ist nach Planungsgrundsatz L-1.2.1 bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu prüfen, ob für den Flächenbedarf

- ein überwiegendes Interesse besteht,
- landwirtschaftlich weniger gut geeignete Böden beansprucht werden können,
- Böden mit einer geringeren Nutzungseignung aufgewertet werden können.

Bei der Genehmigung der Richtplananpassung 2019 vom 22. Dezember 2021 hat der Bund den Kanton Solothurn aufgefordert, bei einer nächsten Anpassung den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes anzupassen und eine Kompensationsregelung einzuführen.

Weiter hat der Kantonsrat im Beschluss vom 2. September 2020 (A 0088/2019) den Auftrag "Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch" von Edgar Kupper als erheblich erklärt. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, die Fruchtfolgeflächen in ihrer Gesamtheit zu schonen, ihre Beanspruchung zu minimieren und Regelungen für die Kompensation zu erlassen sowie die Zuständigkeiten und Vorgehen aufzuzeigen.

In der Folge hat eine Arbeitsgruppe der Ämter für Raumplanung, Umwelt und Landwirtschaft Grundsätze und Regelungen für die Schonung und die Kompensation erarbeitet und in einem

Merkblatt festgehalten. Die Erarbeitung des Merkblattes wurde von der Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) begleitet und koordiniert.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Nachführung Inventar Fruchtfolgeflächen**

#### **2.1.1 Methodik und Endergebnis**

Die Berechnung des FFF-Inventars erfolgt anhand räumlich vorliegender Daten im Geographischen Informationssystem QGIS. Für die Berechnung werden erforderliche Grundlagendaten verwendet, welche die Kriterien gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF abdecken. Je höher die Qualität dieser Daten, desto genauer ist die Ausscheidung der FFF.

In der Berechnung laufen folgende Schritte nacheinander ab: Als erstes werden alle Flächen ermittelt, auf denen FFF potenziell möglich sind. Danach werden die Qualität und die Anrechenbarkeit der Flächen durch die vorliegende Bodenkartierung ermittelt. Liegt in Gebieten noch keine Bodenkartierung vor, so wird der Stand des vorherigen FFF-Inventars übernommen (Ausscheidung der FFF durch Experteneinschätzung). Anschliessend werden Spezialfälle vergeben und gegebenenfalls können Flächen übersteuert werden. In einem letzten Schritt werden die Daten und ihre Geometrien noch bereinigt.

Die Solothurner Berechnungsmethodik unterscheidet zwischen geeigneten, zu 100 % anrechenbaren FFF und bedingt geeigneten FFF, welche zu 50 % an das Inventar angerechnet werden. Die bedingt geeigneten FFF können z.B. ackerbaulich genutzte Flächen sein, die eine grössere Hangneigung (zwischen 18 % und 25 %) aufweisen oder die Bodenqualitätskriterien zwar knapp nicht erreichen, jedoch für den Anbau ausgewählter Kulturen ohne Einschränkungen genutzt werden können. Dieses Vorgehen wurde bereits im Jahr 2017 durch das ARE genehmigt (Schreiben vom 4. September 2017). Zudem werden gemäss den Vorgaben des Sachplans auch Spezialfälle räumlich ausgeschieden, die im Inventar zwar ausgewiesen, nicht aber angerechnet werden dürfen. Dies sind FFF in Reservezonen, in der Grundwasserschutzzone S2 und auf Golfplätzen.

Mit der jährlichen Berechnung des FFF-Inventars werden die Daten im WebGISClient des Kantons Solothurn öffentlich publiziert. Dieser Prozess wird, wie die Berechnung selbst, durch das Amt für Landwirtschaft ausgelöst. Ausserdem wird das Inventar jährlich mit Stand 1. Januar dem Bund abgegeben (Grundsatz 15 Sachplan FFF).

#### **2.1.2 Umgang mit den Rückmeldungen des Bundes von 2017**

Im Prüfbericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Methodik Neuerhebung & Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Solothurn vom 4. September 2017 wurde der Umgang mit Sonderfällen festgehalten. Zusätzlich sind die Konkretisierungen der Spezialfälle gemäss Sachplan FFF, Stand 2020, zu berücksichtigen. In der Nachführung des Inventars ist deshalb der Umgang mit den Spezialfällen gemäss den Vorgaben geregelt:

- Abbaugelände und Kiesgruben werden, sofern noch nicht beansprucht oder nach erfolgreicher Rekultivierung und nachgewiesener FFF-Qualität, in das Inventar aufgenommen und als Spezialfall ausgewiesen.
- Golfplätze werden im Inventar ausgewiesen, dem FFF-Bestand jedoch nicht angerechnet.

- FFF im Gewässerraum werden als Spezialfall ausgewiesen und dem Inventar angerechnet, sofern die FFF die erforderliche Qualität aufweisen.
- Es werden alle Böden mit FFF-Qualität im Inventar, unabhängig ihrer Anrechenbarkeit an den Bestand, ausgewiesen.

Im Inventar werden alle Böden mit FFF-Qualität ausserhalb der Bauzone ausgewiesen.

### 2.1.3 FFF-Inventar Stand 1. Januar 2022

Per 1. Januar 2022 weist der Kanton 16'637 ha FFF auf. Davon sind 14'691 ha geeignete FFF, die dem Inventar komplett angerechnet wurden. Weitere 1'946 ha wurden aufgrund der Qualität oder Nutzung als bedingt geeignete FFF zu 50 % angerechnet. Rund 595 ha sind im Inventar ausgewiesen, werden diesem aber nicht angerechnet (308 ha in Reservezonen, 143 ha in Gewässerschutzzone S2 und 144 ha auf Golfplätzen).

### 2.1.4 Gründe für Veränderungen des aktuellen Inventars 2022 zum Stand von 2017

In der letzten Berechnung des FFF-Inventars mit Stand 2017 wurden 16'833 ha FFF ausgewiesen. Im Vergleich zum aktuellen Stand entsteht damit eine Differenz von rund 200 ha. Diese Abnahme begründet sich einerseits grösstenteils durch methodenbedingte Bereinigungen sowie verbesserte Datenqualität und andererseits durch effektive Verluste.

Die vorgenommenen Bereinigungen durch verbesserte Datenqualität zeigt sich vor allem durch die laufende Bodenkartierung, welche durch das Amt für Umwelt durchgeführt wird. In der aktuellen Nachführungsperiode konnten die FFF in fünf weiteren Gemeinden anhand der nun vorliegenden Detaildaten aus der Bodenkartierung ausgeschieden werden. In diesen Gemeinden beträgt der Rückgang an FFF im Vergleich zum Stand 2017 (Experteneinschätzung ohne detaillierte Bodendaten) rund 60 ha. Zusätzlich sorgten methodenbedingte Anpassungen aufgrund neuer Vorgaben im Sachplan FFF (2020) für einen weiteren Rückgang der FFF. So können u.a. Böden mit einer Prüfwertüberschreitung gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12), nicht als FFF ausgeschieden werden, womit eine weitere Korrektur von 50 ha zu verzeichnen ist.

Der effektive Verlust an FFF in dieser Periode lässt sich aufgrund der verschiedenen methodischen Bereinigungen nicht exakt beziffern. Rund 40 ha FFF konnten aufgrund von Änderungen im Zonenplan nicht mehr als FFF ausgeschieden werden. Davon liegen rund 20 ha nun in der Bauzone und rund 16 ha auf Verkehrsflächen ausserhalb der Bauzone. Diese Veränderungen sind grösstenteils auf die bessere Datenqualität der digitalen Nutzungspläne zurückzuführen.

### 2.1.5 Ausblick und Beurteilung Mindestumfang FFF im Kanton Solothurn

In mehr als zwei Dritteln der Solothurner Gemeinden wurde die Bodenkartierung bereits abgeschlossen, womit für die FFF-Ausscheidung bereits in einem grossen Teil des Kantons verlässliche Bodendaten zur Verfügung stehen. Mit der noch ausstehenden Kartierung der restlichen Gemeinden muss davon ausgegangen werden, dass die FFF in diesen Gemeinden aufgrund der detaillierteren Daten tendenziell abnehmen werden. Insgesamt wird dabei mit einer zusätzlichen Bereinigung von 300 bis 400 ha FFF gerechnet. Zudem ist mit weiteren Verlusten, unter anderem aufgrund von Einzonungen und Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone zu rechnen.

So dürfte das dem Kanton Solothurn zugewiesene FFF-Kontingent von 16'200 ha nach Abschluss der Bodenkartierung nur noch knapp erfüllt werden können. Zur Schonung muss den FFF deshalb in der Interessenabwägung unbedingt ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Um zukünftigen Handlungsspielraum hinsichtlich der Entwicklung des Kantons sicherzustellen, sind zum einen - wie im kantonalen Richtplan bereits festgelegt — die Reservezonen im Rahmen der

Ortsplanungen noch konsequenter der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Darüber hinaus sollen FFF-Beanspruchungen über 2'500 m<sup>2</sup> kompensiert werden.

## 2.2 Merkblatt "Schonung und Kompensation Fruchtfolgeflächen"

### 2.2.1 Ziel

Das Merkblatt "Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen" soll mithelfen, sorgsam mit den FFF umzugehen und diese grundsätzlich zu schonen. FFF dürfen in jedem Fall nur beansprucht werden, wenn mit der Interessenabwägung und der Prüfung von Alternativen der Standortnachweis erbracht und nachgewiesen ist, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden. Das Merkblatt soll kommunale und kantonale Behörden sowie Bauherren und Planungsfachleute bei Fragen im Zusammenhang mit FFF unterstützen. Als Hilfsmittel dient das Gesuchsformular "Beanspruchung Fruchtfolgeflächen". Es konkretisiert die Beschlüsse aus dem kantonalen Richtplan und setzt den Auftrag "Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch" um.

### 2.2.2 Vorgehen bei Beanspruchung FFF

Tangiert ein Vorhaben FFF, ist in jedem Fall das Formular "Gesuch Beanspruchung Fruchtfolgeflächen" beizuziehen. Die darin aufgeführten Informationen sind vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin aufzubereiten. Sie bilden einen integralen Bestandteil der jeweiligen Projektunterlagen.

### 2.2.3 Kompensationspflicht

Eine Kompensation ist bei einem Verbrauch von mehr als 2'500 m<sup>2</sup> FFF notwendig. Dies gilt für Nutzungsplanungen wie auch Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 RPG. Als Kompensation stehen zurzeit folgende Massnahmen im Vordergrund:

- Auszonung (Zuweisung einer Fläche zur Landwirtschaftszone)
- Rückbau von bestehenden Bauten und Anlagen und Rekultivierung
- Aufwertung von anthropogen degradierten Böden.

### 2.2.4 Vorgehen Kompensation

Besteht eine Kompensationspflicht, ist dafür in der Regel ein detailliertes Projekt zu erarbeiten. Für die Umsetzung der Kompensation ist der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin verantwortlich.

## 2.3 Ressourcen

Die jährlichen Arbeiten zur Nachführung des Inventars werden verwaltungsintern ausgeführt. Die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen sind bereits in den Globalbudgets und den Voranschlägen der betroffenen Ämter eingestellt. Bisher nicht vorgesehen ist eine Unterstützung der Gesuchstellenden beim Vollzug der FFF-Kompensation. Soll eine solche Unterstützung von Seiten des Kantons angeboten werden, ist mit einem zusätzlichen Bedarf von 0.5 Stellen zu rechnen, welcher in den Globalbudgets und den Voranschlägen der betroffenen Ämter erst noch einzustellen wäre.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf den kantonalen Richtplan (L-1.2) sowie den Sachplan FFF 2020 des Bundes wird Folgendes beschlossen:

- 3.1 Die Methodik für die Nachführung des Kantonalen FFF-Inventars mit einem Bestand von 16'637 ha (Stand 1. Januar 2022) wird genehmigt und zur Abgabe an den Bund verabschiedet.
- 3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Inventar jährlich aufgrund der aktuellen Grundlagendaten der Fachämter zu aktualisieren und mit dem Stand 1. Januar dem Bund abzugeben.
- 3.3 Die zuständigen Fachämter sind für die Aktualisierung ihrer Grundlagendaten zuständig, damit die Aktualität des FFF-Inventars gewährleistet ist und insbesondere die vorgegebenen Termine des Bundes betreffend des Reportings eingehalten werden können.
- 3.4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass bis zum Abschluss der Bodenkartierung von einer weiteren methodenbedingten, quantitativen Abnahme an FFF auszugehen ist. Das dem Kanton zugewiesene FFF-Kontingent von 16'200 ha wird damit voraussichtlich nur noch knapp erfüllt werden können.
- 3.5 Das Merkblatt "Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen" wird genehmigt und bildet fortan die Grundlage für den Vollzug des Erhalts von FFF und der Kompensationspflicht. Urheber einer Beanspruchung von FFF müssen die entsprechenden Nachweise mit den Gesuchsunterlagen (Baugesuch, Nutzungsplanung) einreichen.
- 3.6 Mit dem Merkblatt "Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen" kommt der Regierungsrat dem Auftrag "Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächenverbrauch" (KRB Nr. A 0088/2019 vom 2. September 2020) und dem Auftrag "Kein Fruchtfolgeflächen-Verschleiss für Öko-Massnahmen" (KRB Nr. A 198/2013 vom 2. Juli 2014) nach.
- 3.7 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Gesuchsprüfungen im Rahmen der raumplanerischen Bewilligungsverfahren weiterverrechnet werden.
- 3.8 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan im Sinne des Merkblatts und gemäss Sachplan FFF anzupassen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Merkblatt "Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen"

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt

Amt für Raumplanung

Amt für Raumplanung (z. Hd. tätige Planungsbüros im Kanton Solothurn) (50)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Bundesamt für Raumentwicklung)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Geoinformation

Volkswirtschaftsdepartement

Standortförderung und Aussenkontakte

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Staatskanzlei

Gemeinden des Kantons Solothurn (107)

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)